

Abwasserverband

Rehbachtal

HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2009

Aufgrund des § 75 Absatz 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I, Seite 405) in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl I, Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl S. 229) und der §§ 10 und 24 der Satzung des Abwasserverbandes Rehbachtal vom 01.08.1997 hat die Verbandsversammlung am 28.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	708.100 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	691.250 EURO

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EURO

ausgeglichen / mit einem **Überschuss** / Fehlbedarf von **16.850 EURO**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 157.850 EURO

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	415.000 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.123.000 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.708.000 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	85.900 EURO

ausgeglichen / mit einem **Finanzmittelüberschuss** /
Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von **71.950 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.708.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 285.000,00 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlende

Verbandsumlage wird festgesetzt auf 700.000 EURO

(Einwohnerzahl Stand 30.06.2008 + Einwohnergleichwerte=EWG)

Sie verteilt sich entsprechend den Einwohnergleichwerten wie folgt:

				<u>Verbandsumlage</u>
a) Driedorf mit Heiligenborn, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Roth	4.621 Einwohner HW und NW + 500 EWG	= 5 121 EWG	= 75,165 %	=526.155,00 €
b) Rennerod = nur Gemeinde Rehe	1.030 Einwohner HW und NW + 300 EWG	= 1.330 EWG	= 19,522 %	=136.654,00 €
c) Herborn = nur Stadtteil Guntersdorf	362 Einwohner HW und NW	= 362 EWG	= 5,313 %	= 37.191,00 €
		Summe	=6.813 EWG = 100,00 %	=700.000,00 €

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 28.05. 2009 beschlossene Stellenplan.

Driedorf, den 29. Mai 2009

Der Vorstandsvorsitzende

Kühn,
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Offenlegung des
1. doppelten Haushaltsplanes 2009 für den
Abwasserverband Rehbachtal

Vorstehende Haushaltssatzung mit Genehmigungsverfügung des Landrates für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt von

Montag, dem 05. Oktober bis einschließlich Freitag, dem 16. Oktober 2009

in der Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16 (Zimmer 7), während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

35759 Driedorf, den 01. Oktober 2009

Der Vorstandsvorsitzende

Wolfgang Kühn,
Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist bei uns am 27. Juli 2009 eingegangen. Für den Abwasserverband Rehbachtal ist dies der erste doppelte Haushalt.

Der nach § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der nach § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sind genehmigungspflichtig.

Die in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kassenkredite sind zustimmungsbedürftig. Die allgemeine Zustimmung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe wird hiermit erteilt (§ 75 Abs. 3 WVG).

Als Anlage ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung beigelegt.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503) erteilen wir dem Abwasserverband Rehbachtal die

aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 im Gesamtbetrag von

1.708.000,00 €

(in Worten: Einmillionsiebenhundertachttausend EURO)

- b) zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von

285.000,00 €

(in Worten: Zweihundertfünfundachtzigtausend EURO)

Der Landrat des
Lahn-Dill-Kreises

Im Auftrag

gezeichnet Jochem

Wetzlar, den 10.08.2009